

V. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

vom 1. August 2006¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 31. Januar 2006² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979³ wird wie folgt geändert:

Art. 52bis (neu). Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen ist verboten:

- a) auf öffentlichem Grund;
- b) auf privatem, von öffentlichem Grund her einsehbarem Grund;
- c) in und an öffentlichen Gebäuden von Kanton und Gemeinden;
- d) in und an Sportstätten.

Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen

Art. 52ter (neu). Es ist verboten, Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen abzugeben:

- a) an Personen unter 16 Jahren;
- b) durch Automaten, die Personen unter 16 Jahren zugänglich sind.

Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoff

Art. 55. Mit Haft oder Busse wird bestraft:

- a) wer ohne behördliche Bewilligung einen medizinischen Beruf, einen anderen Beruf der Gesundheitspflege oder eine Heiltätigkeit ausübt;
- b) wer sich dafür empfiehlt;
- c) wer dabei Hilfe leistet;
- d) wer sonstwie den gesundheitspolizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
- e) wer vorsätzlich oder fahrlässig Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an Personen unter 16 Jahren verkauft.

Strafbestimmungen

1 Vom Kantonsrat erlassen am 7. Juli 2006, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 1. August 2006; in Vollzug ab 1. Oktober 2006.

2 ABI 2006, 309 ff.

3 sGS 311.1.

II.

1. Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen, die gegen dieses Gesetz verstösst und vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses rechtmässig erstellt worden ist, muss innert eines halben Jahres ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses beseitigt werden.
2. Besteht über die Werbung ein Vertrag, der einen der Vertragspartner über den Ablauf der Übergangsfrist hinaus verpflichtet, muss die Werbung auf das Ende der Laufzeit des Vertrages, spätestens aber innert fünf Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses aufgehoben werden. Bestehende Verträge dürfen nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses nicht mehr verlängert werden.
3. Automaten zur Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen, die keine Gewähr für eine Abgabe im Sinn dieses Gesetzes bieten, müssen innert zwei Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses beseitigt werden.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Meier

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der V.Nachtrag zum Gesundheitsgesetz wurde am 1. August 2006 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 20. Juni bis 31. Juli 2006 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Oktober 2006 angewendet.

St.Gallen, 15. August 2006

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Siehe ABl 2006, 2193.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2006, 1607 f.

311.1